



Die gesplittete Abwassergebühr

Erklärungen zur Selbstauskunft





Inhaltsverzeichnis

Seite 2	Erläuterungen zur Selbstauskunft - Bürgerbeteiligung
Seite 3	Schritte zur Selbstauskunft
Seite 4	Der Selbstauskunftsbogen - Details zu den Versiegelungsarten
Seite 5	Der Selbstauskunftsbogen - Details zu den Anschlussarten
Seite 6 Seite 7	Ausfüllhilfe und Fallbeispiele für den Selbstauskunftsbogen
Seite 9	Rückgabe Ihrer Selbstauskunftsunterlagen
Seite 9 Seite 10	Häufige Fragen
Seite 11 Seite 12	Satzungsrechtliche Regelungen zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr

Satzungsrechtliche Regelungen zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr

In Steinmauern wurden folgende anzuwendende Versiegelungsarten und Versiegelungsgrade für die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr festgelegt:

Nummer	Versiegelungsart	Bemerkung	Berechnungsfaktor
Dachflächen			
D1	• Standarddach	flach oder geneigt	1,0
D2	• Begrüntes Dach Bodenschicht	> 6 cm und < 30 cm	0,3
D3	• Begrüntes Dach Bodenschicht (auch Tiefgarage)	> 30 cm	0,0
Befestigte und teilbefestigte Grundstücksflächen			
B1	• Beton- oder Schwarzdecke • Pflaster mit Fugenverguss • sonstige undurchlässige Flächen	Asphalt, Beton o.ä.	1,0
B2	• Pflaster- oder Plattenbelag • sonstige teildurchlässige Flächen	mit enger Fuge Mineralgemisch o.ä.	0,6
B3	• Pflaster- oder Plattenbelag • Porenstein • Rasengitterstein • Kies, Schotter, Schotterrasen	mit offener Fuge	0,3
B4	Befestigte Flächen gelten als unversiegelt, sofern das darauf anfallende Niederschlagwasser nicht auf die Straßenoberfläche gelangen kann und nicht über einen Einlauf an die Kanalisation angeschlossen ist.		
<i>Hinweis</i>			
• Für befestigte und teilbefestigte Flächen anderer Art gilt der Abrechnungsfaktor, der den genannten Versiegelungsarten in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt. Weisen die Gebührenschuldner einen anderen Abrechnungsfaktor nach, so kann im Einzelfall eine andere Klasse verwendet werden.			
Sonderflächen			
S1	• Baustelle	von Beginn des Vorhabens bis spätestens zum tatsächlichen Wasser- bzw- Abwasseranschluss	0,0
Unbefestigte Flächen			
U1	• Rasen, Garten, Acker		0,0

Beispiele

Anlage	Volumen	Angeschlossene, reduzierte, versiegelte Fläche	Minderung	Veranlagte Fläche
N1 Zisterne (gärtnerische Nutzung)	3 m ³	180 m ²	3 x 8 m ² = 24 m ²	156 m ²
N1 Zisterne (Hauswassernutzung)	5 m ³	210 m ²	5 x 15 m ² = 75 m ²	135 m ²
N2 Versickerungsanlage (mit Notüberlauf)	Mindestvol. 2,0 m ³ pro 100 m ² angeschl., reduzierte Fläche	200 m ²	0,1 x 200 m ²	20 m ²

Nummer Versiegelungsart

Niederschlagswassernutzungsanlagen

- | | |
|----|---|
| N1 | <ul style="list-style-type: none"> • Zisterne ohne Hauswassernutzung (nur intensive gärtnerische Nutzung) • Zisterne mit Hauswassernutzung (WC-Spülung und / oder Waschmaschine) • Retentionsmulde |
| N2 | <ul style="list-style-type: none"> • Versickerungsanlage oder Rigole mit Notüberlauf |

Berechnungsfaktor

- Minderung um 8 m² der angeschlossenen, reduzierten Fläche, je m³ Fassungsvermögen (aufgerundet auf volle 0,1 m³, Mindestvolumen 2,0 m³)
- Minderung um 15 m² der angeschlossenen, reduzierten Fläche, je m³ Fassungsvermögen (aufgerundet auf volle 0,1 m³, Mindestvolumen 2,0 m³)
- Minderung um 10 m² der angeschlossenen, reduzierten Fläche, je m³ Fassungsvermögen (aufgerundet auf volle 0,1 m³, Mindestvolumen 2,0 m³)
- Multiplikationsfaktor 0,1 für angeschlossene Fläche ab 100 m²
- Mindestvolumen 2,0 m³ pro 100 m² der angeschlossenen, reduzierten Fläche

Hinweise

- Für Niederschlagswassernutzungsanlagen anderer Art gilt der Abrechnungsfaktor, der den genannten Versickerungs- und Rückhalteanlagen in Abhängigkeit der Funktion am nächsten kommt. Weisen die Gebührenschildner einen anderen Abrechnungsfaktor nach, kann im Einzelfall eine andere Klasse angesetzt werden.
- Für den Bau und Betrieb von Versickerungsanlagen/Rigolen sind die technischen Vorschriften zu beachten (Vorreinigung durch Substrat, Versickerung über belebte Bodenzone).
- Die Minderung kann nur an den angeschlossenen Flächen in Abzug gebracht werden. Eine Verrechnung mit anderen Flächen ist nicht möglich.
- Im Gartenbereich werden befestigte Flächen bis 5 m², z. B. Gartenlaube, und Wege bis zu einer Breite von 1 m nicht in der Selbstauskunft dargestellt. Ausnahme: Wenn ein Kanalanschluss vorhanden ist.

Die Selbstauskunft als wichtiger Schritt zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr!

Zur Festsetzung der neu einzuführenden Niederschlagswassergebühr müssen sämtliche abflusswirksamen Flächen grundstücksgenau erfasst werden.

Die Kommune muss wissen:

- Stimmen die ermittelten Größen der versiegelten und an die Kanalisation angeschlossenen Flächen mit der Realität überein?
- Sind die dargestellten Flächen an die öffentliche Kanalisation angeschlossen bzw. gibt es weitere angeschlossene Flächen?

Sie haben die Möglichkeit auf dem Selbstauskunftsbogen und dem Übersichtsplan Korrekturen vorzunehmen und die tatsächlichen Größen der angeschlossenen Flächen mitzuteilen. Bitte bestätigen Sie die Angaben mit Ihrer Unterschrift und senden das Formular an das Rathaus zurück. Die Rückläufe werden umgehend verarbeitet und geprüft. Weichen die gemeldeten Flächengrößen deutlich von den ermittelten Flächengrößen ab und können Unstimmigkeiten nicht aufgeklärt werden, erfolgt eine Prüfung der Angaben vor Ort.

Nicht nur die Bürger, sondern auch die Gemeinde Steinmauern selbst betrifft die neu eingeführte Niederschlagswassergebühr, denn die Verkehrswege befinden sich zum überwiegenden Teil im gemeindlichen Eigentum. Auch öffentliche Plätze, Schulen und sonstige Einrichtungen mit befestigten Flächen werden von der Gebühr eingeschlossen und wie private Grundstücke an den Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung beteiligt.

Wir danken für Ihre Mitarbeit!



IMPRESSUM

Inhalt Texte: Ortmann - Ingenieurbüro für Vermessung
Layout, Drucklegung: farbwerk4 werbeatelier, D-77704 Oberkirch
Druck: Kehler Druck, D-77692 Kehl
Papier: RecySatin 170 g/m² von Papyrus
(80% Sekundärfasern, 20% FSC-Zellstoff, FSC-zertifiziert)

Auflage Steinmauern: 1.300, 1. Auflage 07-2011_STM_D
Gesamtauflage: 55.780
Gesamtkoordination: Ortmann - Ingenieurbüro für Vermessung
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Raiffeisenstraße 9, D-77704 Oberkirch, www.ib-ortmann.de



Steinmauern

GEMEINDEVERWALTUNG
Hauptstraße 82
76479 Steinmauern
Telefon 07222 9275-0
Telefax 07222 9275-20
www.steinmauern.de
rathaus@steinmauern.de

ÖFFNUNGSZEITEN

Mo., Di., Do.	8:00 - 12:30 Uhr 14:00 - 16:00 Uhr
Mi.	14:00 - 18:00 Uhr
Fr.	8:00 - 12:30 Uhr